

Stellung der Rhetorik um die Jahrtausendwende im allgemeinen und mit Notkers besonderem „Erkenntnisinteresse“, nämlich der in Auseinandersetzung mit Cicero erprobten Leistungsfähigkeit der Rhetorik, die eigene, zeitgenössische Rechtspraxis für die Rechtslehre zu erfassen. Das Ergebnis ist sowohl für die Geschichte der Rechtslehre wie für die Geschichte der ma. Stadt von Bedeutung: Die rhetorische Schulung erlaubte nunmehr auch für heimisches Recht, differenziert und systematisiert Problemlagen zu erkennen, und erleichterte praktisches Rechtshandeln; dies ist ein qualitativer Sprung in der Geschichte der Methodenrezeption. Für die Stadtgeschichte ist festzuhalten, daß Notker kaufmännische *keuuónehéite* und *púrgreht* zwei qualitativ verschiedenen Bereichen zuweist, eine früher vertretene monokausale Entstehungstheorie von Stadtrecht (aus Markt- oder Kaufmannsrecht) damit also nicht bestätigt, und daß er die *búrg* nur „als herrschaftlich-rechtlich zentrale(n) Ort“ begreift, *púrgreht* aber nicht vom „Landrecht“ abgrenzt. Johannes Fried

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 674. 2. Siedlungsgeschichte S. 677. 3. Stadtgeschichte S. 677.

Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne/Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Actes du colloque international, Gand, 8–10 septembre 1983, éd. par Adriaan Verhulst (Belgisch Centrum voor Landelijke Geschiedenis/Centre Belge d'Histoire Rurale 81) Gent 1985, Belgisch Centrum, 207 S., BFr 550. – In dem Sammelband geht es vor allem um Probleme der Kontinuität (zur vorfränkischen Spätantike sowie zwischen der Merowinger- und der Karolingerzeit) und, eng damit verknüpft, um die angemessene Generalisierung der durchweg punktuellen Quellenzeugnisse (Polyptychen, Testamente, Urkundenformulare). Demgemäß finden sich nach einer Einführung des Hg. methodologische Referate neben Fallstudien zu Einzelbefunden: Marie-Jeanne Tits-Dieuaide, Grands domaines, grandes et petites exploitations en Gaule mérovingienne. Remarques et suggestions (S. 23–50); Dieter Hägermann, Einige Aspekte der Grundherrschaft in den fränkischen formulae und in den leges des Frühmittelalters (S. 51–77); Jean-Pierre Devroey, Les premiers polyptyques rémois, VII^e–IX^e siècle (S. 78–97); Claus-D. Drost, Die Grundherrschaft Montierender im 9. Jahrhundert (S. 101–111); Christoph Detté, Einige Bemerkungen zum ältesten Weißenburger Urbar (S. 112–124); Yoshiki Morimoto, Problèmes autour du polyptyque de Saint-Bertin (844–859) (S. 125–151); Ingo Schwab, Probleme der Anfertigung von frühmittelalterlichen Güterverzeichnissen am Beispiel des Prümer Urbars (S. 152–170); Werner Rösener, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit (S. 173–207).
R. S.